

Webinar Familienrecht vom 9.4.2018

Tomasz Kleb

Fall 1

„Verliebt, verlobt, vorbei“

Folgen des Rücktritts vom Verlöbnis

 Sachverhalt

Der 24 Jahre alte Tagelöhner M verliebt sich in die 17 Jahre alte Verkäuferin V. Nach einigen Verabredungen beschließen beide sich zu verloben. Die Eltern der V sind damit einverstanden.

Die V schaltet - aus Freude über den Bund mit M - eine Verlobungsanzeige für 100€ in einer überregionalen Zeitung. V kauft sich zudem ein Brautkleid für 1000€. Sie kündigt darüber hinaus ihre Anstellung, um sich voll auf die anstehende Ehe und die Familienplanung mit M zu konzentrieren.

Nach Veröffentlichung der Anzeige meldet sich die Ehefrau des M bei V und erklärt ihr, dass sie mit M verheiratet ist, mit ihm zwei Kinder hat und beide weiterhin zusammenwohnen.

V ist entsetzt und erklärt ggü. M nichts mehr mit ihm zu tun haben zu wollen. Allerdings will sie nicht auf ihren Ausgaben sitzen bleiben. Sie findet – trotz großer Mühe – erst nach zwei weiteren Monaten eine Anstellung und erleidet hierdurch einen Verdienstaufschlag i.H.v. 3000€. Auch hierfür verlangt sie Ersatz von M.

M dagegen erklärt ggü. V vorsorglich die Aufrechnung. Immerhin habe er eine Anzahlung für eine Verlobungsreise gezahlt, die er nicht ersetzt bekommt, er rechnet daher vorsorglich i.H.v. 500€ auf. Ferner rechnet er mit weiteren 600€ auf, die er für gemeinsame Alltagseinkäufe ausgegeben hat.

Lösung

- A. Anspruch der V gegen M auf Ersatz der Kosten für die Anzeige i.H.v. 100€, die Anschaffung des Brautkleids i.H.v. 1000€ und den Verdienstausschlag i.H.v. 3000€ gegen M aus §§ 1299 i.V.m. § 1298 I BGB

Hinweis: Leite die Prüfung stets ganz konkret ein.

I. Anspruch entstanden

Hinweis: Lasse die dreigliedrige Prüfung stets erkennen.

1. Verlöbnis zwischen M und V?

Unter einem Verlöbnis ist das gegenseitige Versprechen einer künftigen Eheschließung zu verstehen, bzw. ein durch dieses Versprechen selbst begründetes familienrechtliche Verhältnis.

Die genaue Einordnung des Verlöbnis hängt davon ab wie man das Verlöbnis einordnet. Hierzu werden im Wesentlichen 3 Theorien vertreten.



▶ Das Wesen des Verlöbnisses

PI! Wie ist das Verlöbnis einzuordnen?

Vertragstheorie:

Nach der Vertragstheorie ist das Verlöbnis nach den allgemeinen Vorschriften über die Rechtsgeschäftslehre zu behandeln. V bedarf demnach mit 17 Jahren gem. §§ 106, 107 der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Da die Eltern mit dem Verlöbnis einverstanden waren, sind die Voraussetzungen gegeben.

Nach der **Vertrauenstheorie** handelt es sich beim Verlöbnis um ein gesetzliches Schuldverhältnis, das unabhängig vom Willen der jeweiligen Parteien zustande kommt und an das geschaffene Vertrauen (durch das Versprechen) anknüpft.

Nach weiterer Ansicht handelt es sich beim Verlöbnis um einen **familienrechtlichen Vertrag sui generis**. Hiernach ist die Geschäftsfähigkeit des Partners nicht notwendig. In Anlehnung an die Regelungen aus der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre wird jedoch eine Verlöbnisfähigkeit gefordert, die dann anzunehmen ist, wenn der Partner die Einsichtsfähigkeit in die Tragweite seines Versprechens aufweist.

Hinweis: Nach allen Ansätzen gegeben. I.Ü. Vertragstheorie folgen, nur dieser Ansatz gewährleistet ausreichende Rechtssicherheit. In der Klausur zurückhaltend mit dem „Offenlassen“ von Fragen verfahren.



▶ Folgen einer bereits bestehenden Ehe

P! M ist bereits verheiratet

Fraglich ist wie sich der Umstand auswirkt, dass M bereits verheiratet ist. Das Verlöbnis im Zeitpunkt einer bestehenden Ehe ist nach allgemeiner Ansicht sittenwidrig gemäß § 138 Abs. 1.

Hinweis: Dies gilt auch im Falle des Bestehens eines anderen Verlöbnisses. Beachte zudem § 1306 BGB und § 172 StGB.

P! Rechtsfolge bei Annahme von § 138 I?

Direkte Anwendung der §§ 1298ff., um die Schutzwürdigkeit des redlichen Partners aufrecht zu erhalten. Nach einer Ansicht wird die direkte Anwendung der Vorschriften dann angenommen, wenn der redliche Partner von dem Bestehen der Ehe keine Kenntnis hatte.

Nach überwiegender Ansicht sind die Interessen des redlichen Partners dadurch zu wahren, dass die §§ 1298ff. **analoge Anwendung** finden. Die Vorschriften sind - orientiert am Sinn und Zweck der Analogie - nur zugunsten des redlichen Partners anzuwenden.

▶ Rücktritt vom Verlöbnis

2. **Wirksamer Rücktritt vom Verlöbnis aus wichtigem Grund auf schuldhafte Veranlassung des anderen hin. (+)**
V müsste aus wichtigem Grund wirksam vom Verlöbnis zurückgetreten sein, vgl. § 1299. Dabei erfolgt der Rücktritt durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung und kann ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck gebracht werden. In der Aussage der V "nichts mehr mit M zu tun haben zu wollen" ist ein Lösungswille erkennbar (§§ 133, 157). V hat demnach den Rücktritt erklärt.

a. **P! Rücktritt ohne Einwilligung der Eltern möglich? (+)**

Grds. § 111, demnach Rücktritt ohne Einwilligung unwirksam. Jedoch in Anlehnung an den Gedanken aus § 1297, ist keine Bindung an das Versprechen entgegen des erklärten Willens eines Partners gewollt. Demnach kann die V auch ausnahmsweise ohne Einwilligung den Rücktritt erklären.

b. **Wichtiger Grund (+)**

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn bei Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine Sachlage gegeben ist, die den zurückgetretenen Verlobten von der Eingehung des Verlöbnisses abgehalten hätte. Hätte V Kenntnis von der bereits bestehenden Ehe des M gehabt hätte sie im Zweifel einem Verlöbnis nicht zugestimmt.



§§ 1299 i.V.m. 1298

c. Verschulden des M (+)

Das schuldhafte Verhalten (§ 276 I, II) von M resultiert aus der Nichtaufklärung über relevante Umstände, hier der zwischen ihm und E bestehenden Ehe.

3. Rechtsfolge

Fraglich ist, ob nach erfolgtem Rücktritt des schutzwürdigen Verlobten alle Aufwendungen zu ersetzen sind. Gem. § 1298 I 1 sind diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die in Erwartung der Ehe erfolgten. Der Ersatzanspruch ist dabei auf das negative Interesse beschränkt. Gem. S. 2 sind auch Schäden zu ersetzen, die dem anderen Verlobten durch bestimmte Maßnahmen i.S.d. S. 2 entstanden sind. Die Ersatzfähigkeit wird durch Abs. II auf die angemessenen Maßnahmen beschränkt.

a. Das Zeitungsinserat (+)

Inseratkosten zur Verkündung einer Verlobung sind wie eine Verlobungsfeier unter den Begriff der Aufwendungen im Sinne von § 1298 Abs. 1 zu fassen. Diese Kosten wären vernünftigerweise nicht getätigt worden, wenn der Bruch des Verlöbnisses vorhergesehen worden wäre. Auch sind die Kosten nicht unangemessen im Sinne von Abs. 2.



▶ §§ 1299 i.V.m. 1298

b. Brautkleid (+)

Auch der Kauf eines Brautkleides fällt unter die klassischen Aufwendungen von § 1298 Abs. 1. Von einer Unangemessenheit im Sinne von Abs. 2 kann bei 1000 € nicht ausgegangen werden. Demnach ist auch diese Position ersatzfähig.

Hinweis: Denke in diesem Zusammenhang an die Vorteilsanrechnung.

c. Verdienstaufschlag (-)

Fraglich ist, ob auch der Verdienstaufschlag zu ersetzen ist. Die Kündigung der Anstellung stellt eine Maßnahme im Sinne von § 1298 Absatz ein Satz 2 dar. Mit Blick auf das Verlöbnis, welches ohne besondere Voraussetzungen aufgelöst werden kann, ist nur ein begrenzter Vertrauensschutz zu gewähren. Ein Verlöbnis ist gerade keine Gewähr für eine spätere Heirat. Entsprechend zurückhaltend muss die Bewertung der Angemessenheit von weitreichenden Maßnahmen vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für die Aufgabe eines Arbeitsplatzes. Die Aufgabe eines Arbeitsplatzes ist im Zweifel nicht ersatzfähig, wenn die berufliche Position ohne Absprache mit dem Partner aufgegeben wurde (BGH, NJW 61, 1716).



▶ Gegenansprüche des M

Hinweis: D.h. nicht, dass ein solcher Ersatz generell nicht in Betracht kommt. In der Klausur gilt es alle Aspekte des Einzelfalls gegenüberzustellen und die Angemessenheit sauber zu begründen. Dann ist der gewählte Weg sicher vertretbar.

II. Anspruch untergegangen?

Anspruch der V auf Aufwendungsersatz könnte infolge einer Aufrechnung durch M untergegangen sein.

1. Aufrechnung wegen der Ausgaben für Alltagseinkäufe i.H.v. 600€

Fraglich ist, ob M ein Anspruch wegen der Alltagseinkäufe zusteht. Hier ist schon fraglich, ob überhaupt eine Schenkung i.S.d. **§ 1301** vorliegt. Von Schenkungen sind Unterhaltsleistungen abzugrenzen. Diese dienen dem aktuellen Zusammenleben und werden nicht als Schenkungen auf das Verlöbnis angesehen. Es kann daher dahinstehen, ob M sich überhaupt auf § 1301 berufen kann, da seine VSS ohnehin nicht vorliegen.

Hinweis: Unterhaltsleistungen („Aufwendungen nur anlässlich des Verlöbnisses“) sind auch nicht von § 1298 erfasst.

▶ Gegenansprüche des M

2. Aufrechnung wegen Anzahlung auf Verlobungsreise

Grundsätzlich unterfallen Aufwendungen im Hinblick auf eine Verlobungsreise § 1301. Von einer Schenkung kann vorliegend ausgegangen werden.

Vorliegend ist jedoch bereits fraglich, ob M sich überhaupt auf § 1301 berufen kann. Wie einleitend dargelegt, sind die Vorschriften über das Verlöbnisrecht im vorliegenden Fall vorzugswürdigerweise nur analog zu Gunsten des schutzwürdigen Partners anzuwenden. M ist jedoch nicht schutzwürdig.

Doch ergäbe sich auch bei Annahme der Anwendbarkeit kein anderes Ergebnis. Nach Ansicht der Rechtsprechung und Teilen der Literatur (BGH 45, 263), ist der Anspruch aus § 1301 unter Beachtung von § 815 zu bewerten.

Hinweis: Es ist streitig, ob § 1301 einen Rechtsfolgen- oder einen Rechtgrundverweis darstellt. I.E. kann jedoch über beide Wege die Wertung des § 815 berücksichtigt werden. Geht man von einem Rechtsfolgenverweis aus, so kann die in § 815 enthaltene Wertung als allgemeine Wertung über § 242 eingeführt werden.

M hat durch die Nichtaufklärung die Eheschließung treuwidrig vereitelt und hat daher keinen Anspruch.

Ergebnis

B. Ergebnis

V hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für das Brautkleid und die Anzeige i.H.v. 1100€ aus §§ 1299 i.V.m. § 1298 I.

Hinweis: Denke in solchen Fällen auch an Ansprüche aus GoA (FGW) und Bereicherungsrecht.

▶ Was sollte ich mitnehmen?

- ✓ Wie ist ein Verlöbnis einzuordnen (Theorien)?
- ✓ Sind die §§ 1298f. auch dann anwendbar, wenn ein Partner bereits verheiratet ist oder im Fall der Doppelverlobung?
- ✓ Kann ein Minderjähriger ohne Zustimmung der Eltern von einem Verlöbnis zurücktreten?
- ✓ Sind Zuwendungen „aus Anlass des Verlöbnisses“ von § 1301 erfasst?
- ✓ Ist § 1301 ein Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweis?

Fall 2

„Der Dritte im Bunde“

 Sachverhalt

F und M sind seit einigen Jahren verheiratet. F ist berufsbedingt häufig unterwegs. Auf einer Dienstreise lernt sie D kennen. Beide verstehen sich gut und beginnen eine Affäre. F wird von D schwanger, verheimlicht M auch nach der Entbindung, dass das Kind von D ist. M behandelt das Kind wie sein eignes und leistet Unterhaltskosten. D erfährt von dem Kind und möchte gerne engeren Kontakt zum Kind und zu F. F erzählt M daraufhin von der Affäre und der Abstammung des Kindes, sie teilt M auch mit, dass sie vorhabe den D im Gästezimmer einzuquartieren, immerhin sei er jetzt Teil der Familie. M ist entsetzt und versteht nun warum ihm das Kind gar nicht ähnlich sieht. Er verfällt in eine tiefe Depression und muss in Behandlung.

1. Hat M gegen F einen **Anspruch auf Beendigung der Beziehung** mit D und **Herstellung der Geschlechtsgemeinschaft**?
2. Kann M **verhindern, dass F den D in die Wohnung aufnimmt**?
3. Kann M – nach erfolgter Vaterschaftsfeststellung des D - **Rückzahlung der Unterhaltskosten** von D verlangen?
4. Hat M einen Anspruch auf Ersatz der **Behandlungskosten** wegen der Depression?



Lösung zu Frage 1

A. Anspruch des M gegen F auf Beendigung der Beziehung und Herstellung der Geschlechtsgemeinschaft.

I. Anspruch des M gegen F aus § 1353 I 2 BGB

1. Aus § 1353 I resultiert u.a. die Pflicht zur **ehelichen Treue** und zur **Geschlechtsgemeinschaft**.

2. Der Anspruch ist auch nicht nach § 1353 II ausgeschlossen, da kein Rechtsmissbrauch des M vorliegt und die Voraussetzungen für die Scheidung gem. §§ 1565ff. nicht vorliegen.

3. Ergebnis

Ein Anspruch des M besteht dem Grunde nach, ist jedoch **nicht vollstreckbar** gem. § 120 III FamFG.

II. Anspruch des M gegen F aus §§ 1004 I 2, 823 I analog

Ein derart allgemein gefasster Anspruch kommt nicht in Betracht. Die ehelichen Pflichten sind i.d.R. keine Pflichten mit absolutem Charakter. Ein derart allgemeiner Anspruch ist jedoch auch mit Blick auf die soeben § 1353 entnommene Wertung zu verneinen.

III. Gesamtergebnis

Kein vollstreckbarer Anspruch des M.



B. Anspruch des M gegen F auf Unterlassen der Aufnahme des D in die Wohnung.

I. Anspruch des M gegen F aus §§ 1004 I 2, 823 I analog

1. Verletztes Rechtsgut könnte vorliegend ein sonstiges Recht sein in Gestalt des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe. Während die Regelungen des FamR über die persönliche Beziehung nicht deliktisch wehrfähig sind, ist es nach der Rechtsprechung der gegenständliche Bereich der Ehe (APR vs. staatliche Einmischung in Ehesachen).

2. Eine Duldungspflicht des M besteht nicht.

3. Beim vorbeugenden Unterlassungsanspruch besteht im Gegensatz zum einfachen Unterlassungsanspruch **keine tatsächliche Vermutung** für die Wiederholungsgefahr. VSS ist daher eine **ernsthaft drohende erstmalige Beeinträchtigung**. Da F den Einzug des D schon angekündigt hat, kann hiervon ausgegangen werden.

Hinweis: Dieser Anspruch besteht auch gegen den Dritten.

II. Gesamtergebnis

M hat einen Anspruch auf Unterlassen der Aufnahme des D in die Ehwohnung gegen F aus §§ 1004 I 2, 823 I analog. Der Anspruch ist nach § 120 I FamFG, 890 ZPO vollstreckbar.

 Frage 3

C. Anspruch des M gegen D auf Ersatz der Unterhaltskosten gegen D

I. Ein Anspruch des M gegen D könnte aus § 1607 III BGB folgen.

1. Anspruchsübergang

Der Unterhaltsanspruch des Kindes geht im Wege der Legalzession auf den nicht zum Unterhalt Verpflichteten über soweit dieser Unterhalt leistet. Hier (+).

2. Rechtsausübungssperre aus § 1600d IV

Notwendig ist eine konstitutive Feststellung der Vaterschaft des Erzeugers. Hier (+)

Hinweis: Es ist auch eine Inzidentfeststellung möglich (im Regressprozess). Diese jedoch nur ausnahmsweise unter besonderen VSS (Palandt Brudermüller, § 1607 Rn. 16).

II. Ergebnis

M hat einen Anspruch auf Erstattung der geleisteten Unterhaltskosten gegen D aus § 1607 III.

D. Anspruch des M gegen F auf Ersatz der Behandlungskosten wegen der Depression

I. Anspruch des M gegen F aus § 823 I

1. Anwendbarkeit (str.)

a. Bei einem ehewidrigen Verhalten eines Ehegatten sind Schadensersatzansprüche des anderen Ehegatten wegen der Verletzung von höchstpersönlichen Ehepflichten und wegen der Verletzung des räumlich-gegenständlich Bereichs der Ehe nach der h.M. ausgeschlossen.

b. Nach a.A. kommt § 823 I dann in Betracht, wenn durch die schuldhafte Pflichtverletzung zugleich ein absolutes Rechtsgut des Ehepartners verletzt wurde. Dies ist bei reinen Vermögensschäden zu verneinen, jedoch liegt hier eine Gesundheitsschädigung vor. Diese wäre der F auch zurechenbar, da eine solche Reaktion vorhersehbar war.

c. Innereheliche Vorgänge sollen grds. nicht dem Deliktsrecht unterstellt werden. Das Bestandsinteresse an der Ehe kann auch nicht weitergehend als im Scheidungsrecht geschützt werden. Die Anwendbarkeit von § 823 I ist daher abzulehnen.

2. Daher kein Anspruch des M gegen F (a.A. vertr.).

 **Frage 4**

D. Anspruch des M gegen F auf Ersatz der Behandlungskosten wegen der Depression

II. Anspruch des M gegen F aus § 823 II, i.V.m. § 223 bzw. § 229 StGB

Auch dieser Anspruch ist mit Blick auf die Argumentation bei § 823 I abzulehnen.

III. Anspruch des M gegen F aus § 826

Ein Anspruch aus § 826 kommt grds. in Betracht. Allerdings muss hier zum bloß ehewidrigem Verhalten eine sittenwidrig schädigende Handlung hinzukommen.

Eine solche Schädigung ergibt sich allerdings nicht bereits daraus, dass ein Ehegatte den Ehebruch verschwiegen hat. Denn es besteht keine schadensersatzrechtlich sanktionierte Pflicht, dem anderen Ehegatten einen Ehebruch zu offenbaren.

Auch reicht die Nichtaufklärung über die Abstammung eines Kindes nicht aus (a.A. vertr.).

Die Grenze ist jedoch dort erreicht wo die Ehefrau Zweifel des Ehemannes durch unwahre Behauptungen unterdrückt oder die Aufklärung der Abstammung erheblich erschwert. Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor.

 Frage 4

D. Anspruch des M gegen D auf Ersatz der Behandlungskosten wegen der Depression

I. Anspruch des M gegen D aus § 823 I bzw. II, i.V.m. § 223 bzw. § 229 StGB

Das Verhalten des Dritten ist derart eng mit dem – nicht vom Deliktsrecht erfassten – Verhalten des Ehegatten verknüpft, dass eine Aufspaltung in einen eherechtlichen Teil (bzgl. Ehegatten) und einen eigenständigen deliktisch relevanten Teil (durch den Dritten) nicht möglich ist. Eine Haftung kommt daher nicht in Betracht.

III. Anspruch des M gegen D aus § 826

Unter besonderen VSS kann auch hier eine Haftung angenommen werden. Es liegen jedoch über die Förderung der ehelichen Untreue keine Anhaltspunkte für eine Sittenwidrigkeit vor.

Was sollte ich mitnehmen?

- ✓ Bestehen Ansprüche auf Geschlechtsgemeinschaft und Trennung von Dritten?
- ✓ Sind solche Ansprüche vollstreckbar?
- ✓ Welcher Bereich der Ehe ist vom Deliktsrecht als sonstiges Recht geschützt?
- ✓ Über welche familienrechtliche Vorschrift kann der Scheinvater Rückzahlung von gezahltem Unterhalt verlangen?
- ✓ Ist grds. Schadensersatz wegen Verletzung ehelicher Pflichten zu leisten?

Fall 3

„Der Mann gestaltet ... ;-)"

 Sachverhalt, BGH Urteil vom 28.2.2018, XII ZR 94/17**A. Sachverhalt**

Die Ehefrau F (Klägerin) nimmt die Versicherung V (Beklagte) auf Leistung aus einem Vertrag über eine Vollkaskoversicherung (monatliche Prämie, 140,00€) in Anspruch, die sie im Laufe der Ehe abgeschlossen hat. Die F unterhielt bei der V eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung für ein auf ihren Ehemann (M) zugelassenes Fahrzeug der Marke BMW 525d. Das Ehepaar besitzt ansonsten kein weiteres Fahrzeug. Mit einem von M unterzeichneten Schreiben vom 22. Dezember 2014 hat M die Vollkaskoversicherung zum 1. Januar 2015 im Namen der F gekündigt. Hierauf fertigte die Beklagte einen – die Vollkaskoversicherung nicht mehr enthaltenden – Versicherungsschein vom 22. Dezember 2014 aus, der eine Widerrufsbelehrung enthielt, und erstattete überschießend geleistete Beiträge.

Das versicherte Fahrzeug wurde am 5. Oktober 2015 bei einem selbst verschuldeten Unfall beschädigt. Die Reparaturkosten belaufen sich auf insgesamt 12.000 €. Mit Schreiben vom 14. Januar 2016 widerrief die F die Kündigung der Vollkaskoversicherung durch M.

Hat F einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens?

▶ Lösung, BGH Urteil vom 28.2.2018, XII ZR 94/17

B. Entscheidungsgründe

I. Ein Anspruch der F könnte sich aus dem Versicherungsvertrag ergeben.

Hierfür müsste F mit V einen wirksamen Versicherungsvertrag geschlossen haben und dieser müsste im Zeitpunkt des Unfalls fortbestehen.

1. Lt. SV wurde zwischen F und V zunächst ein Vertrag über eine Vollkaskoversicherung geschlossen.

2. Vertragsauflösung vor Unfall.

Der Versicherungsvertrag könnte durch das Schreiben des M vom 22. Dezember 2014 zum 1. Januar 2015 gekündigt worden sein.

▶ Lösung, BGH Urteil vom 28.2.2018, XII ZR 94/17

a. Erklärung und Zugang

In diesem Schreiben hat M die Kündigung des Vertrags erklärt, das Schreiben ist der Versicherung zudem zugegangen, vgl. § 130 I BGB.

b. Kündigungsberechtigung

aa. Kündigung der F im Wege der Stellvertretung

Fraglich ist wem die Kündigung zuzuordnen ist. M könnte im vorliegenden Fall die F vertreten haben. Von einer eigenen Willenserklärung im fremden Namen kann ausgegangen werden, allerdings finden sich keine Anhaltspunkte für eine Vertretungsmacht des M. Es finden sich auch keine Anhaltspunkte für die Annahme einer Duldungsvollmacht oder Anscheinsvollmacht. Eine Kündigungserklärung im Namen der originär kündigungsberechtigten (F) liegt demnach nicht vor.



▶ Lösung, BGH Urteil vom 28.2.2018, XII ZR 94/17

bb. Kündigung durch M selbst

(1) Unwirksamkeit der (eigenen) Kündigung wegen Erklärung im Namen der F?

Fraglich ist, ob M selbst die Kündigung wirksam erklären konnte. Eine solche Berechtigung könnte sich aus § 1357 I BGB ergeben. Dem könnte jedoch entgegenstehen, dass **die Kündigung erkennbar nicht im Namen des M** ausgesprochen wurde.

„Entgegen der Auffassung der Revision steht es der Anwendung des § 1357 Abs. 1 BGB nicht entgegen, dass der Ehemann die Kündigung nach den äußeren Umständen ersichtlich im Namen der Klägerin ausgesprochen hat. Bei ausdrücklichem Handeln im Namen des Ehegatten kommt es regelmäßig über § 1357 Abs. 1 BGB auch zu einer Mitverpflichtung des handelnden Ehegatten, es sei denn, der Ausschluss der eigenen Mitverpflichtung ist eindeutig offengelegt (Senatsurteil BGHZ 94, 1 = FamRZ 1985, 576). Solches hat das Oberlandesgericht nicht festgestellt.“

Demnach steht die Erklärung der Kündigung im Namen der F der Anwendbarkeit von § 1357 I BGB nicht entgegen.

 Lösung, BGH Urteil vom 28.2.2018, XII ZR 94/17**(2) Erfasst § 1357 I BGB überhaupt die Ausübung von Gestaltungsrechten?**

Fraglich ist, ob § 1357 I BGB überhaupt die Ausübung von Gestaltungsrechten umfasst. Dies ist in der Literatur umstritten.

(a) Überwiegende Ansicht

Die wohl überwiegende Auffassung bejaht diese Frage (*Staudinger/Looschelders BGB [2017] § 429 Rn. 41; MünchKommBGB/Roth 7. Aufl. § 1357 Rn. 41; Palandt/Brudermüller BGB 77. Aufl. § 1357 Rn. 22; Rauscher Familienrecht 2. Aufl. Rn. 282; FAKomm-FamR/Weinreich 5. Aufl. § 1357 Rn. 17; Bamberger/Roth/Hahn BGB 3. Aufl. § 1357 Rn. 30; NK-BGB/Wellenhofer 3. Aufl. § 1357 Rn. 24; vgl. auch AG Neuruppin FamRZ 2009, 1221, 1222*).

(b) Gegenansicht

Nach der Gegenmeinung können Gestaltungsrechte nicht durch nur einen Ehegatten ausgeübt werden, insbesondere nicht durch denjenigen, der selbst nicht der ursprünglich kontrahierende Ehegatte war (*vgl. Berger FamRZ 2005, 1129, 1131 f. und 1133 f.; Gernhuber/Coester-Waltjen Familienrecht 6. Aufl. § 19 IV Rn. 53*).

▶ Lösung, BGH Urteil vom 28.2.2018, XII ZR 94/17

(c) BGH

Der BGH hat sich der erstgenannten Ansicht angeschlossen.

Die erstgenannte Auffassung ist zutreffend. § 1357 Abs. 1 BGB führt zu einer Mitverpflichtung und zu einer Mitberechtigung des jeweils anderen Ehegatten. Erstere zieht eine gesamtschuldnerische Haftung der Eheleute nach sich. **Die Mitberechtigung begründet für beide Ehegatten die Stellung von Gesamtgläubigern** (Staudinger/Looschelders BGB [2017] § 428 Rn. 63 f.; NK-BGB/Wellenhofer 3. Aufl. § 1357 Rn. 23 f.; MünchKommBGB/Roth 7. Aufl. § 1357 Rn. 41 mwN).

Zwar entfalten Gestaltungsrechte wie etwa die Kündigung in der Regel nur dann Wirkung, wenn die Gesamtgläubiger sie gemeinsam ausüben (Staudinger/Looschelders BGB [2017] § 429 Rn. 34 mwN). Etwas **anderes** gilt jedoch, soweit es sich um Gestaltungsrechte handelt, die Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie im Sinne von § 1357 Abs. 1 Satz 1 BGB betreffen. **So wie es den Eheleuten ermöglicht wird, für und gegen ihre jeweiligen Partner Rechte und Pflichten zu begründen, muss es ihnen spiegelbildlich erlaubt sein, sich hiervon auch mit Wirkung für und gegen den anderen wieder zu lösen** (vgl. MünchKommBGB/Roth 7. Aufl. § 1357 Rn. 34, 41). Dies gilt schließlich **unabhängig** davon, ob der das Gestaltungsrecht ausübende Ehegatte auch derjenige gewesen ist, der die eingegangene Verpflichtung über § 1357 Abs. 1 BGB ursprünglich begründet hat.

 Lösung, BGH Urteil vom 28.2.2018, XII ZR 94/17**(d) Zwischenergebnis**

Die Ausübung von Gestaltungsrechten ist von § 1357 I BGB dem Grunde nach erfasst.

(3) Anforderungen an die Berechtigung zur Kündigung.

Eine Berechtigung zur Kündigung kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn das korrespondierende Grundgeschäft - hier der Abschluss der Vollkaskoversicherung - von § 1357 I 1 BGB erfasst ist.

Hinweis: Hier ist sodann inzident sauber zu prüfen, ob der Abschluss eines Vertrags über eine Vollkaskoversicherung von § 1357 I BGB erfasst ist



► Lösung, BGH Urteil vom 28.2.2018, XII ZR 94/17

(a) Unterfällt der Abschluss einer Vollkaskoversicherung § 1357 I BGB?

„Gemäß § 1357 Abs. 1 Satz 1 BGB ist jeder Ehegatte berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Nach § 1357 Abs. 1 Satz 2 BGB werden durch solche Geschäfte beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.“

Eine Mitberechtigung und/oder Mitverpflichtung aus § 1357 BGB kann dann angenommen werden, wenn ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie vorliegt. Hierbei handelt es sich um einen unterhaltsrechtlichen Begriff, bei dessen Auslegung die unterhaltsrechtlichen Normen, mithin §§ 1360, 1360a BGB zu berücksichtigen sind.

→ Hier gut vertretbar schon die Frage aufzuwerfen, ob Versicherungsverträge überhaupt in den Anwendungsbereich von § 1357 fallen.

→ Sodann ist der Lebensbedarf und die Angemessenheit zu erörtern.



▶ Lösung, BGH Urteil vom 28.2.2018, XII ZR 94/17

(aa) Lebensbedarf

Der **Lebensbedarf** der Familie ist dabei nach den individuellen Verhältnissen der Ehegatten zu bestimmen, vgl. § 1360a BGB. Dabei sind **vordergründig** die Einkünfte und das Vermögen der Ehegatten zu berücksichtigen. Die Vermögensverhältnisse sind **dem Rechtsverkehr jedoch regelmäßig unbekannt**. Daher ist der **Lebenszuschnitt** der Familie, **wie er sich nach außen darstellt** von zentraler Bedeutung.

Hinweis: Übersteigt dieses Erscheinungsbild nach spezifischen und konkreten Anhaltspunkten den aufgrund der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Ehegatten zu erwartenden Lebenszuschnitt, so erhöht das im Grundsatz den Umfang der nach § 1357 BGB möglichen Mitverpflichtung (Senatsurteil BGHZ 94, 1 = FamRZ 1985, 576, 577 mwN).

(bb) Angemessenheit

§ 1357 I BGB verlangt darüber hinaus, dass die Deckung des Lebensbedarfs auch **angemessen** ist. Mit dieser Anforderung verfolgt der Gesetzgeber das **Anliegen**, dass Geschäfte größeren Umfangs, die ohne Schwierigkeiten zurückgestellt werden könnten, nicht unter § 1357 BGB fallen. Der nicht beteiligte Ehegatte soll hierdurch vor der **überraschenden** Inanspruchnahme für Geschäfte des anderen in größerem Umfang geschützt werden.

 Lösung, BGH Urteil vom 28.2.2018, XII ZR 94/17*Vertiefungshinweis:*

Die Anwendung des § 1357 BGB hat der Bundesgerichtshof für die Änderung einer **vertraglichen Vereinbarung über die Abrechnung von Nebenkosten** in einem bestehenden Mietverhältnis (BGH Urteil vom 16. März 2016 VIII ZR 326/14 - WuM 2016, 353 Rn. 25) und für den **Abschluss eines Bauvertrags** über ein Wohnhaus (BGH Urteil vom 29. September 1988 - VII ZR 186/87 - FamRZ 1989, 35) verneint. Bejaht hat er demgegenüber die Anwendung des § 1357 BGB für den **Abschluss eines Stromlieferungsvertrags** (Senatsbeschluss vom 24. April 2013 - XII ZR 159/12 - FamRZ 2013, 1199 Rn. 5), den **Abschluss eines Telefondienstvertrags** für einen in der Familienwohnung befindlichen Festnetzanschluss (BGH Urteil vom 11. März 2004 - III ZR 213/03 - FamRZ 2004, 778 f.), eine **medizinisch indizierte, unaufschiebbare ärztliche Behandlung eines Ehegatten ohne Rücksicht auf die Höhe der mit ihr verbundenen Kosten** (Senatsurteil BGHZ 116, 184 = FamRZ 1992, 291, 292) und für **Honoraransprüche aus privatärztlicher Behandlung** (Senatsurteil BGHZ 94, 1 = FamRZ 1985, 576 f.).



▶ Lösung, BGH Urteil vom 28.2.2018, XII ZR 94/17

Im vorliegenden Fall:

Bei dem versicherten PKW handelt es sich um das **einzigste Fahrzeug der Familie**. Der Beitrag zur Vollkaskoversicherung in Höhe von **140 € monatlich** bewegt sich bezogen auf die Bedarfsdeckung der Familie in einem angemessenen Rahmen. Eine Verständigung der Ehegatten im Vorfeld des Abschlusses einer Vollkaskoversicherung erscheint aus diesem Grund nicht erforderlich. **Es ist auch unschädlich**, dass die Vollkaskoversicherung dem Grunde nach **weniger der konkreten Unterhaltung als grundsätzlich vielmehr der Vermögenssicherung** dient. Wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um das einzige Fahrzeug einer Familie handelt, dient der Abschluss der Vollkaskoversicherung dem **Erhalt eines Fahrzeugs dahingehend, dass sichergestellt wird, dass der Familie jederzeit ein Fahrzeug zur Verfügung steht**. Demnach dient der Abschluss einer Vollkaskoversicherung im vorliegenden Fall der angemessenen Deckung des Lebensbedarfs im Sinne von § 1357 I BGB.

▶ Lösung, BGH Urteil vom 28.2.2018, XII ZR 94/17

(b) Genereller Ausschluss von Versicherungsverträgen aus dem Anwendungsbereich von § 1357 BGB?

Fraglich ist, ob Versicherungsverträge überhaupt in den Anwendungsbereich von § 1357 I fallen können.

Diese Frage wird uneinheitlich beantwortet.

(aa) Ansicht 1

*„Nach einer Auffassung soll der Abschluss **üblicher** Versicherungsverträge (Erman/Kroll-Ludwigs BGB 15. Aufl. § 1357 Rn. 12), jedenfalls aber der Abschluss einer Hausratversicherung unter § 1357 Abs. 1 BGB fallen (AG Eschwege VersR 1959, 1038 und AG Karlshafen VersR 1965, 871 – jeweils zum früheren Recht; MünchKomm-BGB/Roth 7. Aufl. § 1357 Rn. 23; NK BGB/Wellenhofer 3. Aufl. § 1357 Rn. 15; Staudinger/Voppel BGB [2012] § 1357 Rn. 64; Palandt/Brudermüller BGB 77. Aufl. § 1357 Rn. 13; Bamberger/ Roth/Hahn BGB 3. Aufl. § 1357 Rn. 17).“*

(bb) Ansicht 2

*„Andere sehen den Abschluss von Versicherungsverträgen **grundsätzlich** als nicht von § 1357 Abs. 1 BGB umfasst an (Soergel/Lipp BGB 13. Aufl. § 1357 Rn. 25; Gernhuber/Coester-Waltjen Familienrecht 6. Aufl. § 19 IV Rn. 47).“*



▶ Lösung, BGH Urteil vom 28.2.2018, XII ZR 94/17

(cc) Stellungnahme:

*„Im Ansatz zutreffend ist die erstgenannte Auffassung. Entgegen der zuletzt genannten Auffassung **verbietet es sich, Versicherungsverträge pauschal aus dem Anwendungsbereich des § 1357 BGB herauszunehmen. Entscheidend ist** vielmehr der Bezug des in Rede stehenden Geschäfts zum Lebensbedarf der Familie, weshalb es jeweils auf den individuellen Zuschnitt der Familie ankommt. Ob es sich danach um ein Geschäft zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie handelt, hat der Tatrichter **für den jeweiligen Einzelfall festzustellen**. Dabei kann auch der Abschluss einer Vollkaskoversicherung in den Anwendungsbereich des § 1357 Abs. 1 BGB fallen, sofern **ein ausreichender Bezug zum Familienunterhalt** nach §§ 1360, 1360 a BGB gegeben ist.“*



▶ Lösung, BGH Urteil vom 28.2.2018, XII ZR 94/17

Vertiefungshinweis:

In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist etwa anerkannt, dass nach § 1360 a BGB je nach den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Ehegatten auch **Aufwendungen zur Anschaffung und zum Betrieb eines Pkw** (BGH Urteil vom 24. Februar 1983 IX ZR 42/82 FamRZ 1983, 351, 352 mwN) oder für die Kfz-**Haftpflichtversicherung** zum angemessenen Familienunterhalt gehören können (BFHE 236, 79 = BStBl. II 2012, 413 Rn. 11; BSG FamRZ 1971, 579, 581). In der Instanzenrechtsprechung und Literatur wird die Auffassung vertreten, dass die **Reparatur** des von der ganzen Familie genutzten Pkw unter § 1357 Abs. 1 BGB fällt (LG Freiburg FamRZ 1988, 1052 f). Entsprechendes wird für **sonstige Verträge** angenommen, die ein von der Familie genutztes Fahrzeug betreffen (vgl. NK-BGB/Wellenhofer 3. Aufl. § 1357 Rn. 13), jedenfalls soweit sie, wie etwa die **TÜV-Kosten**, die **Unterhaltung** des Fahrzeugs anbelangen (AG Usingen Beschluss vom 27. März 2006 2 C 636/05 juris Rn. 3). Schließlich wird sogar vertreten, dass der **Erwerb** eines Familienfahrzeugs selbst unter den Anwendungsbereich des § 1357 Abs. 1 BGB fällt (Herr FF 2017, 285, 290; MünchKommBGB/Roth 7. Aufl. § 1357 Rn. 23.).

 Lösung, BGH Urteil vom 28.2.2018, XII ZR 94/17**(dd) Zwischenergebnis**

Wie oben bereits festgestellt, handelt es sich im vorliegenden Fall um einen Vertrag zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs. Daher unterfällt der vorliegende Versicherungsvertrag der Regelung von § 1357 I BGB. Demnach war M zur Kündigung berechtigt mit der Folge, dass die Vollkaskoversicherung nicht mehr besteht.

II. Ergebnis

Der Anspruch der F gegen V auf Ersatz aus dem Versicherungsvertrag besteht infolge der wirksamen Kündigung durch M nicht.

Was sollte ich mitnehmen?

- ✓ Sind Gestaltungsrechte von § 1357 I erfasst?
- ✓ Wann ist der Ehepartner demnach zur Ausübung von Gestaltungsrechten berechtigt?
- ✓ Wie sind die Begriffe des Lebensbedarfs und der Angemessenheit zu verstehen?
- ✓ Können Versicherungsverträge überhaupt in den Anwendungsbereich von § 1357 I fallen?

Fall 4

„Verkauft, verloren; wiedererlangt?“

▶ Sachverhalt, verkauft, verloren; wiedererlangt?

M und F sind verheiratet und wohnen in einem Haus in der schönen bayerischen Rhön. Als M seinen 40sten Geburtstag im Kreis seiner Familie feiert gehen die Pferde mit ihm durch. Er fühlt sich noch jung und will die Welt bereisen und noch etwas erleben. Ohne Wissen der Familie beschließt er das in seinem Alleineigentum stehende Grundstück zu veräußern.

Die Besichtigung des Anwesens organisiert er so geschickt, dass weder Frau noch Kinder etwas mitbekommen. Er schließt sodann einen formgemäßen Vertrag mit K und erklärt vor dem Notar die Auflassung. K wird nach Kaufpreiszahlung an M in Höhe von 300.000€ in das Grundbuch als neuer Eigentümer eingetragen.

M lädt daraufhin die Familie auf eine zweimonatige Reise in verschiedene Länder ein. In der Zwischenzeit organisiert er die Räumung des Eigenheims und lagert Möbel und etc. ein. K zieht sodann in das Haus des M ein.

M plant nach der langen Reise mit der Familie nach Südamerika auszuwandern. Hierfür erwirbt er eine Ranch für den vom Kaufpreis verbliebenen Betrag. Gegen Ende des Urlaubs eröffnet M seiner Frau und den Kindern seine Pläne und bisherigen Aktionen.

Die F fordert M auf die Maßnahmen rückgängig zu machen, immerhin ist im Haus doch beinahe das gesamte Vermögen des M gebunden. Bis auf seine – nur seiner Ansicht nach – wertvolle Sammlung von Ü-Ei Figuren habe er doch nichts.

M weigert sich den Vertrag mit K aufzulösen, Vertrag sei Vertrag das ist immerhin geltendes Recht. K hat zwar die Vermögensverhältnisse des M gekannt, doch hat er nichts von der F gewusst und war auch ansonsten gutgläubig.



▶ Sachverhalt, verkauft, verloren; wiedererlangt?

M erklärt sich jedoch bereit die Ranch zu verkaufen. Als M sich beim Verkäufer nach der Ranch erkundigen will erreicht er niemand. Im Nachhinein stellt sich heraus, dass M auf einen Betrüger hereingefallen ist, der nicht mehr ermittelt werden kann. F ist von M enttäuscht und beschließt selbst das Eigenheim zu retten. Sie fordert K auf das Haus zu verlassen und das Grundstück an sie herauszugeben. Sie verlangt zudem, dass K aus dem Grundbuch gestrichen wird.

K entgegnet er habe auf den Vertrag vertraut und stehe im Grundbuch, basta! Sollte er das Grundstück herausgeben müssen, ist ihm zumindest der Kaufpreis zu erstatten.

1. Hat F Ansprüche auf Herausgabe des Grundstücks?
2. Hat F einen Anspruch auf Änderung des Grundbuchs?

 Lösung, verkauft, verloren; wiedererlangt?

A. Anspruch der F gegen K auf Herausgabe des Grundstücks aus § 985 BGB? (-)

Hieraus kein Anspruch, da F zu keinem Zeitpunkt – insb. nicht infolge der Ehe – Eigentümerin wurde. Daher nicht aktivlegitimiert.

Hinweis: AGL kurz ansprechen und zügig ablehnen. Kurz auf güterrechtliche Wirkung der Ehe eingehen (§ 1363 I, II BGB).

▶ Lösung, verkauft, verloren; wiedererlangt?

B. Anspruch der F gegen K auf Herausgabe des Grundstücks aus § 985 i.V.m. § 1368 BGB

I. Anspruch entstanden

1. Aktivlegitimation der F

Der Anspruch würde bestehen, wenn F im Wege der gesetzlichen Prozessstandschaft aus § 1368 BGB vorgehen könnte und M Eigentümer des Grundstücks wäre.

§ 1368 (Revokationsklage). F kann demnach dem Grunde nach Rechte des M geltend machen.

Hinweis: Es ist auch gut vertretbar erst § 985 durchzuprüfen und erst dann auf § 1368 einzugehen. § 1368 sollte schon in der AGL zitiert werden.



▶ Lösung, verkauft, verloren; wiedererlangt?

2. Anspruch des M aus § 985

Ein Anspruch des M setzt voraus, dass M Eigentümer und K Besitzer ohne Recht zum Besitz ist.

a. Eigentümerstellung des M

Ursprünglich M (+)

aa. Keine Änderung durch die Ehe mit F, vgl. § 1363 I und II BGB

bb. Verlust durch Auflassung § 925 BGB und Eintragung des K?

Diese müsste wirksam gewesen sein. Insb. Berechtigung fraglich. Grds. § 1364 BGB.

PI! § 1365 BGB könnte entgegenstehen.

M und F leben im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

Hinweis: Auch auf Getrenntlebende anwendbar.

▶ Lösung, verkauft, verloren; wiedererlangt?

P! Auch Einzelgegenstand erfasst?

Gesamttheorie:

Nur Veräußerung „en bloc“ erfasst, vgl. § 311b III BGB!

Einzeltheorie:

Auch Einzelgegenstand erfasst, wenn Einzelgegenstand ca. 90% des Vermögens ausmacht. Ansonsten würde Anwendungsbereich von § 1365 unzulässig beschränkt.

Hinweis: Theorien nicht nur kurz anführen, sondern auch benennen. Entscheidung nicht nur aus Überzeugung, sondern auch unter Berücksichtigung klausurtaktischer Erwägungen treffen.

▶ Lösung, verkauft, verloren; wiedererlangt?

P! Kenntnis von der Ehe nötig?

Nein!

P! Kenntnis der Vermögensverhältnisse nötig?

Subjektive Theorie:

Kenntnis nötig. Schutz des Rechtsverkehrs wegen Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 1365 BGB im Wege der Einzeltheorie. Ansonsten würde die Rechtsunsicherheit zu Lasten der Ehegatten im Rechtsverkehr wirken.

Modifizierte subjektive Theorie:

So wie oben, jedoch Ausnahme bei unentgeltlicher Übertragung. Dann Rechtsverkehr nicht ausreichend schutzwürdig, vgl. §§ 988, 882.

Objektive Theorie:

Keine Kenntnis nötig. Schutzzweck des § 1365 ist derart überragend, dass der Schutz des Rechtsverkehrs zurücktreten muss. → Kann hier i.E. offen bleiben.

▶ Lösung, verkauft, verloren; wiedererlangt?

PI Welcher Zeitpunkt ist für die Kenntnis relevant

Ztpkt. des schuldrechtlichen Vertrags.

Ztpkt. der Stellung des Eintragungsantrags.

Ztpkt. der Eintragung.

→ Kann i.E. offen bleiben

▶ Lösung, verkauft, verloren; wiedererlangt?

P! Gegenleistung zu berücksichtigen?

Nein! Geld ist flüchtig.

Demnach war M zur Verfügung nicht berechtigt. Ein regulärer Erwerb des K kommt nicht in Betracht.

Hinweis: Gegenleistung insb. an zwei Stellen relevant, hier und beim ZBR.

▶ Lösung, verkauft, verloren; wiedererlangt?

cc. P! Gutgläubiger Erwerb des K?

Hinweis: Gute Bearbeiter sprechen diesen Punkt ausdrücklich an.
§ 135 II, 892 (-), da § 1365 ein absolutes Veräußerungsverbot darstellt.

b. Zwischenergebnis

Die Verfügung war bis zur Verweigerung der Genehmigung durch F gem. § 1366 schwebend unwirksam und ist nun endgültig unwirksam, M mithin Eigentümer.

c. K als Besitzer

K ist Besitzer gem. § 854.



▶ Lösung, verkauft, verloren; wiedererlangt?

d. Kein Recht zum Besitz

aa. **P! Ist ein ZBR ein RZB?**

Ein ZBR könnte sich auf § 273 aufgrund der geleisteten Kaufpreiszahlung ergeben.
Nach h.M (-) insb. verschiedene Rechtsfolgen und Wesen beachten.

bb. RZB aus Kaufvertrag?

P! Wirkung von § 1365

§ 1365 stellt ein **umfassendes Veräußerungsverbot** dar und erfasst demnach die dingliche und schuldrechtliche Ebene.
Der Kaufvertrag zwischen M und K ist unwirksam.

3. Zwischenergebnis

Der Anspruch der F ist entstanden.

▶ Lösung, verkauft, verloren; wiedererlangt?

II. Anspruch untergegangen

Auch bei Bestehen etwaiger Zahlungsansprüche wäre eine Aufrechnung durch M in Ermangelung der Gleichartigkeit nicht möglich.

III. Anspruch durchsetzbar

Fraglich ist, ob dem K ein ZBR zusteht. Ein solches könnte sich mit Blick auf den gezahlten Kaufpreis aus § 273 BGB ergeben



▶ Lösung, verkauft, verloren; wiedererlangt?

1. Überwiegende Ansicht

Keine Geltendmachung eines ZBR ggü. Ehepartner möglich

§ 1365 BGB bezweckt den Schutz der Familie, der nicht gewährleistet wäre, wenn die Revokation von einem Verhalten des Verfügenden abhängig gemacht wird. Insb. kann die geforderte Leistung den Partner überfordern.

K muss sich mit seinen Ansprüchen an M halten.

2. Andere Ansicht. ZBR (+)

Vertragspartner würde über Gebühr benachteiligt, zumal zu seinen Gunsten kein Gutgläubenschutz eingreift („Prinzip der Waffengleichheit“)

Insb. Zurückbehaltungsrechte, die auf Verwendungsersatzansprüchen beruhen, können erhoben werden. Hier fließt dem anderen ein direkter Gegenwert zu.

3. Fazit

H.M. vorzugswürdig, da so effektive Geltendmachung und Durchsetzung der Rechte zum Schutz des Zugewinns möglich ist.

Daher ZBR wegen Kaufpreis (-).



▶ Lösung, verkauft, verloren; wiedererlangt?

IV. Ergebnis:

F kann gem. §§ 1368, 985 Herausgabe des Grundstücks von K verlangen.



Lösung, verkauft, verloren; wiedererlangt?

C. Anspruch der F gegen K aus § 861

P! Hier insb. erörtern, ob Störung des Mitbesitzes ausreicht.



▶ Lösung, verkauft, verloren; wiedererlangt?

Frage 2:

A: Anspruch auf Grundbuchberichtigung der F gegen K zugunsten des M aus §§ 1368, 894?

Hier objektive Rechtslage von wirklicher Rechtslage abweichend (s.o.). F kann nur Berichtigung zugunsten des M verlangen!

B. Anspruch der F gegen K auf Grundbuchberichtigung zugunsten des M aus § 812 I 1 Alt. 1?

Grds. (+), da Grundbuchposition durch Leistung des M ohne Rechtsgrund (s.o. zur Wirkung des § 1365) erlangt.

P! Auch von § 1368 erfasst?

Wortlaut „aus der Unwirksamkeit der Verfügung“. Hier besteht der Anspruch wegen Unwirksamkeit der Verpflichtung. Jedoch im Hinblick auf umfassenden Schutzzweck von § 1368 auch einbezogen (a.A. vertr).



Lösung, verkauft, verloren; wiedererlangt?

C. Ergebnis

F kann von K Berichtigung des Grundbuchs zugunsten des M gem. §§ 894 bzw. § 812 I 1 Alt. 1 i.V.m. § 1368 BGB verlangen.

▶ Was sollte ich mitnehmen?

- ✓ Wo ist die Revokationsklage geregelt?
- ✓ Ist § 1365 auf die dingliche und schuldrechtliche Ebene anwendbar?
- ✓ Ist ein gutgl. Erwerb möglich?
- ✓ Fällt auch die Veräußerung eines Einzelgegenstands unter § 1365 und welche Theorien werden vertreten?
- ✓ Ist die Kenntnis der Vermögensverhältnisse und vom Bestehen der Ehe seitens des Erwerbers relevant?
- ✓ Auf welchen Zeitpunkt kommt es für die Kenntnis an?
- ✓ Kann ein ZBR gegen den revozierenden Ehepartner (z.B. Kaufpreis/Verwendungen) erhoben werden?
- ✓ An welche AGL's ist bzgl. der Herausgabe und der Berichtigung zu denken?